

Schweizerische Nationalbank
89. Geschäftsbericht 1996

3 Erneuerung des Notenmonopols

Staatsbank oder Aktienbank
als verfassungsrechtliche
Alternative

Bundesbeschluss zur
Erneuerung des Notenmonopols

Gestützt auf Artikel 39 der Bundesverfassung (BV) steht dem Bund das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten zu. Der Bund kann das Notenmonopol durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben oder, unter Vorbehalt des Rückkaufrechts, einer zentralen Aktienbank übertragen, welche unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird. Das Nationalbankgesetz (NBG) überträgt das Privileg für die Ausgabe von Banknoten durch Beschluss der Bundesversammlung für die Dauer von jeweils 20 Jahren der Nationalbank. Die letzte Erneuerung erfolgte durch Beschluss der Bundesversammlung vom 15. September 1976 und gilt bis zum 20. Juni 1997.

Mit Botschaft vom 24. April 1996 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf eines Bundesbeschlusses, mit dem der Nationalbank das ausschliessliche Recht zur Ausgabe von Banknoten vom 21. Juni 1997 an für die Dauer von 20 Jahren erneuert werden soll. Zur Begründung führte er aus, die geltende Regelung habe sich bewährt. Mit der Übertragung des Notenmonopols an eine mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete, als Aktiengesellschaft konstituierte Notenbank werde das Prinzip der Unabhängigkeit in hohem Grade verwirklicht. Eine «unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank» wäre stärkeren politischen Einflussnahmen ausgesetzt als eine aktenrechtlich organisierte Zentralbank und stelle deshalb heute kaum noch eine valable Alternative dar. Der Ständerat hiess die Vorlage in der Herbst-, der Nationalrat in der Wintersession 1996 einstimmig gut.

4 Stellungnahme zum Entwurf der neuen Bundesverfassung

Der im Juni 1995 veröffentlichte Entwurf zur Reform der Bundesverfassung enthält auch einen nachgeführten Artikel über die Geld- und Währungspolitik. Der neue Verfassungsartikel soll die bisherigen Bestimmungen von Art. 38 BV (Münzartikel) und Art. 39 BV (Notenbankartikel) ersetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Februar 1996 erachtete die Nationalbank die Nachführung der Geld- und Währungsverfassung als wichtigen Bestandteil des Reformvorhabens. Wir befürworteten die Ordnung der Materie in einer einzigen, auf die Grundprinzipien des Geldwesens konzentrierten Verfassungsnorm. Wir begrüssten weiter die vorgeschlagene Loslösung der schweizerischen Währung von ihrer Bindung an das Gold, die ausdrückliche Normierung der Bundeszuständigkeit für Geld und Währung sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der Unabhängigkeit der Notenbank. Ferner wiesen wir darauf hin, dass die Verpflichtung der Notenbank auf das Ziel der Geldwertstabilität heute weltweit als Leitprinzip einer Währungsordnung anerkannt wird. Eine verfassungsrechtliche Ausrichtung der Notenbankpolitik auf das Ziel der Geldwertstabilität hätte jedoch den Rahmen einer blossen Nachführung sprengen können. Zur Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die schweizerische Währung schlu-

Stellungnahme der
Nationalbank

gen wir vor, dass die Nationalbank verfassungsrechtlich verpflichtet werde, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden.

Dieser Vorschlag wurde in der Folge vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement aufgenommen. Am 20. November 1996 verabschiedete der Bundesrat den überarbeiteten Entwurf für eine neue Bundesverfassung zusammen mit der Botschaft. Im nachgeführten Art. 89 des Verfassungsentwurfs wird die Nationalbank zur Bildung ausreichender Währungsreserven verpflichtet. Diese Bestimmung ist als funktionales Äquivalent für den Verzicht auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur Deckung des Notenumlaufs mit Gold und Devisen gedacht.

Ergänzung des nachgeführten
Artikels über die Geld- und
Währungspolitik